

Bedingungen für die Teilnahme an Europa- und Weltmeistermeisterschaften (EM/WM)

nachfolgend „Teilnahmebedingungen“ genannt

zwischen

Name Vorname

Adresse

PLZ Ort

nachfolgend „**Athlet*in**“ genannt

und

Swiss Paralympic Committee

Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen bei Bern

vertreten durch

Fachkommission Sport (FAKO) von Swiss Paralympic

nachfolgend „**Swiss Paralympic**“ genannt

Präambel

Swiss Paralympic ist eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB, deren Stifter*innen die Schweizer Paraplegiker-Vereinigung und PluSport Schweiz sind. Swiss Paralympic ist das nationale Komitee für den Spitzensport von Menschen mit einer Körper- oder Sehbehinderung. Die Stiftung selektioniert die Schweizer Spitzensportler*innen für Paralympics, Welt- und Europameisterschaften sowie Junioren-Welt- und Europameisterschaften. Dazu gehören auch die Finanzierung und Organisation dieser Teilnahmen. Swiss Paralympic rüstet die Nationalmannschafts- und Kaderathlet*innen, Betreuer*innen und Trainer*innen der paralympischen Sportarten/Klassen mit Kleidung gemäss Bekleidungsreglement aus. Es gibt die so genannte Grundausrüstung und daneben wird jede Sportart mit einer spezifischen Wettkampfbekleidung ausgerüstet.

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen regeln die Beziehungen zwischen den obgenannten Parteien und legen die verschiedenen Rechte und Pflichten fest.

Artikel 1 – Grundlagen

- 1.1 Athlet*innen kennen und akzeptieren sämtliche Vorschriften von Swiss Paralympic, der Schweizer Paraplegiker-Vereinigung (Rollstuhlsport Schweiz/RSS) oder PluSport Schweiz, von den Internationalen Verbänden sowie von Swiss Sport Integrity in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Vorschriften sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen und können auf der jeweiligen Webseite eingesehen werden.
- 1.2 Athlet*innen werden nur zu den von Swiss Paralympic beschickten Wettkämpfen zugelassen, wenn sie die vorliegenden Teilnahmebedingungen sowie die Vereinbarung ihres Verbandes (RSS oder PluSport) und deren Unterstellungserklärung in Sachen Doping/Ethik-Statut unterzeichnet haben.
- 1.3 Athlet*innen respektive die gesetzlichen Vertreter*innen bestätigen mit der Unterzeichnung, dass die Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert sind.
- 1.4 Änderungen der Vorschriften, welche die Rechte und Pflichten der Athlet*innen betreffen, werden den Athlet*innen während der Geltung der Teilnahmebedingungen schriftlich mitgeteilt.
- 1.5 Für die Sommer- und Winter-Paralympics gelten separate Teilnahmebedingungen. Diese Bedingungen werden jeweils vor den Spielen durch Swiss Paralympic ergänzend zu jenen des IPC erstellt.

Artikel 2 – Leistungen von Swiss Paralympic

- 2.1 Swiss Paralympic organisiert und finanziert den selektionierten Athlet*innen **im Rahmen des Budgets** die Teilnahme an folgenden Anlässen:
- Junioren Welt- und Europameisterschaften vom offiziellen Int. Verband
 - Europameisterschaften
 - Weltmeisterschaften
 - Paralympics
- 2.2 Den Athlet*innen werden kostenlos eine Grund- und Wettkampfausrüstung zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Athlet*innen erhalten eine Spesenentschädigung für PR-Einsätze im Auftrag von Swiss Paralympic sowie für Einsätze bei Sponsoren und Partnern von Swiss Paralympic. Es gelten die Ansätze für Spesen gemäss dem gültigen Spesen- und Taggeldreglement für EM, WM und Paralympics (Art. 2).
- 2.4 Athlet*innen erhalten eine Einladung zur Sportler*innenehrung von Swiss Paralympic, sofern diese Ehrung durchgeführt wird und sie im entsprechenden Jahr an einem von Swiss Paralympic beschickten Anlass teilgenommen haben. Ein*e Nachwuchsathlet*in kann anlässlich dieser Ehrung zum „Newcomer des Jahres“ gewählt werden. Als Auszeichnung kann diese*r einen Förderbeitrag erhalten.
- 2.5 Swiss Paralympic stellt den Athlet*innen im Rahmen seiner Möglichkeiten, d. h. gemäss dem Sportmedizinischen Konzept von Swiss Paralympic, einen sportmedizinischen Dienst zur Verfügung.

Artikel 3 – Selektionen für Titelwettkämpfe

- 3.1 Athlet*innen haben die Zulassungsbedingungen (Eligibility) der Internationalen Verbände, von Swiss Paralympic und der Trägerverbände (RSS und PluSport) zu erfüllen.
- 3.2 Die Selektion für die Teilnahme an Titelwettkämpfen erfolgt durch Swiss Paralympic.
- 3.3 Die Fachkommission Sport (FAKO) von Swiss Paralympic trifft eine Selektionsentscheid gemäss den jeweils gültigen Leistungsrichtlinien und Selektionskonzepten und reicht diesen bei der Selektionskommission ein. Die endgültige Selektion für die Teilnahme an internationalen Titelwettkämpfen erfolgt durch die Selektionskommission. Die Selektionskriterien werden jeweils im entsprechenden Selektionskonzept festgehalten. Diese werden auf der

Webseite von Swiss Paralympic publiziert unter www.swissparalympic.ch/selektionskonzepte.

- 3.4 Athlet*innen, die auf dem Selektionsantrag des Nationaltrainers aufgeführt sind, werden von Swiss Paralympic schriftlich über den jeweiligen Entscheid informiert.
- 3.5 Unterzeichnen Athlet*innen die Teilnahmebedingungen nicht, so können sie auch nach erfolgter Selektion von der offiziellen Delegation von Swiss Paralympic ausgeschlossen werden.

Artikel 4 - Pflichten der Athlet*innen

- 4.1 Athlet*innen respektieren die Werte der Ethik-Charta des Schweizer Sports von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) sowie die Richtlinien von Swiss Sport-Integrity und halten diese jederzeit ein. Sie setzen sich in der Öffentlichkeit für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- 4.2 Athlet*innen verpflichten sich zur Einhaltung der Auflagen betreffend Individualsponsoring. Die Einzelheiten sind vor allfälligen Vertragsverhandlungen bei Swiss Paralympic einzuholen (siehe Ziff. 7 hiernach).
- 4.3 Athlet*innen sind verpflichtet, den/die Nationaltrainer*in frühzeitig zu informieren, wenn sie auf eine EM-/WM-Teilnahme verzichten und nicht auf dem Selektionsantrag erscheinen möchten. Nach einer erfolgten Selektion durch die Selektionskommission von Swiss Paralympic haben sie diese zu akzeptieren und den Aufgeboten von Swiss Paralympic Folge zu leisten. Es gelten folgende Ausnahmen:
 - Eine Absage aus medizinischen Gründen. Das Arztzeugnis ist unverzüglich einzureichen.
 - Eine Absage aufgrund eines begründeten Antrags, der bis vor Ende der Selektionsperiode bei Swiss Paralympic einzureichen ist.
- 4.4 Athlet*innen stehen während der Teilnahme eines durch Swiss Paralympic offiziell beschickten Anlasses unter der Kontrolle, dem Management und der Leitung des von Swiss Paralympic bestimmten Delegationsteams und kommen dessen Aufforderungen und Anweisungen nach.
- 4.5 Diskriminierung jeglicher Art ist verboten. Ebenso ist jede Art der politischen, religiösen oder rassistischen Äusserung im privaten und öffentlichen Rahmen untersagt, sei dies über entsprechende Äusserungen über Social Media- oder andere Kommunikationskanäle wie Websites, oder über Plakate, Ausrüstungsgegenstände, Kleider und Zeichen.

Artikel 5 – Grund- und Wettkampfausrüstung

- 5.1 Swiss Paralympic stellt den Athlet*innen die Grund- und Wettkampfausrüstung gemäss den Richtlinien für den Bezug der Grundausrüstung und der Wettkampfbekleidung von Swiss Paralympic leihweise zur Verfügung.
- 5.2 Athlet*innen verpflichten sich, an Europa- und Weltmeisterschaften die aktuelle Grund- und Wettkampfausrüstung während der Reise, auf dem Sportplatz und bei offiziellen Auftritten zu tragen und den Anweisungen des Delegationsleiters zu folgen.

Artikel 6 – PR- und Werbung

- 6.1 Die Athlet*innen verpflichten sich, durch vorbildliches, sportliches Auftreten Swiss Paralympic sowie dessen Sponsoren und Ausrüsterfirmen zu unterstützen. Sie unterlassen jegliche herabsetzenden Äusserungen gegenüber den Medien. Sie verhalten sich gegenüber Swiss Paralympic und dessen Partnern und Sponsoren loyal und wenden sich bei Schwierigkeiten mit Swiss Paralympic oder dessen Partnern (beispielsweise Material-/Ausrüsterfirmen, Sponsoren) ausschliesslich an Swiss Paralympic.
- 6.2 Die Grund- und Wettkampfausrüstung ist bei offiziellen Einsätzen für Swiss Paralympic (EM/WM/Öffentlichkeitsarbeit) zu tragen. Ferner verpflichten sich die Athlet*innen, die offizielle Bekleidung nicht mit weiteren Werbeträgern zu versehen und/oder die darauf aufgedruckten Werbeträger abzudecken, zu verändern oder zu entfernen.
- 6.3 Athlet*innen stellen sich Swiss Paralympic oder dessen Sponsoren für insgesamt zwei Tage pro Jahr zu Werbezwecken oder Öffentlichkeitsarbeit unentgeltlich zur Verfügung. Spesen werden gemäss Spesenreglement entschädigt.
- 6.4 Athlet*innen ermächtigen Swiss Paralympic und dessen Sponsoren und Ausrüsterfirmen, Bilder und Namen in Gruppen oder alleine für die Promotion und Tätigkeit von Swiss Paralympic zu verwenden. Diese Zustimmung gilt auch für bewegte Bilder (Videos). Den Athlet*innen sind die Werbemassnahmen, auf denen sie alleine mit ihren Namen und/oder Bild erscheinen, zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.5 Swiss Paralympic kann unten aufgeführte persönliche Daten und Wettkampfergebnisse der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen und/oder im Internet (bspw. Athlet*innenportraits auf der Website etc.) veröffentlichen:
 - Name, Vorname
 - Postleitzahl und Wohnort

- Behinderung und Behinderungsgrund
- Geburtsdatum
- Beruf, Hobbies

Artikel 7 – Persönliche Sponsoren

- 7.1 Als Vertrag mit einem persönlichen Sponsor gilt jegliche Vereinbarung eines/einer Athlet*in mit einem/einer Dritten, der/die die Übertragung zum Gebrauch von Namen und Bild oder Titel zur direkten oder indirekten Promotion von Produkten, Dienstleistungen usw. enthält und/oder die Geldzahlung und/oder Entschädigung in irgendeiner Form (Naturgabe, Abgabe von Gratismaterial usw.) als Gegenleistung beinhaltet.
- 7.2 Es besteht die Möglichkeit, gegen eine Abgabe von 10% (im Minimum 600.00 CHF) des Sponsoringbetrags, offizielle Individualsponsoring-Verträge über Swiss Paralympic abzuschliessen und genehmigen zu lassen, die eine Visualisierung auf einer offiziellen Bekleidung oder Ausrüstung beinhalten. Die minimale Sponsoringleistung zugunsten des/der Athlet*in beträgt in dem Fall CHF 6'000.00. Der persönliche Sponsor sollte mit seinen Produkten, Dienstleistungen oder weiteren Tätigkeiten nicht in Konkurrenz zu Sponsoren von Swiss Paralympic stehen.
- 7.3 Es ist den Athlet*innen erlaubt, unter Berücksichtigung der in diesen Teilnahmebedingungen enthaltenen Auflagen Verträge mit Drittpersonen abzuschliessen, welche keine Visualisierung auf der Bekleidung oder Ausrüstung erhalten.
- 7.4 An offiziell beschickten Anlässen von Swiss Paralympic sind nur Auftritte von Individualsponsoren erlaubt, deren Verträge offiziell über Swiss Paralympic abgeschlossen worden sind. Gratulationsinserate mit Bildern von diesen Anlässen oder sonstige Werbung im Zusammenhang mit diesen Anlässen sind ebenfalls nur den offiziellen Sponsoren erlaubt. Materialsponsoren sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Artikel 8 – Versicherungen

8.1 Unfallversicherung

Athlet*innen, die nicht eine Nichtberufs-Unfallversicherung gemäss UVG-Deckung bei einem/einer allfälligen Arbeitgeber*in besitzen, verpflichten sich, in ihrer persönlichen Krankenkasse die durch Unfall bedingten Heilungskostendeckung gemäss KVG einzuschliessen (=Unfalleinschluss in die obligatorische Krankenkassen-Grundversicherung). Die Athlet*innen bestätigen mit Unterzeichnung der Teilnahmebedingungen, dass dieser Unfalleinschluss abgedeckt ist und Swiss Paralympic nicht für allfällige Schäden haftbar gemacht wird.

8.2 Haftpflichtversicherung

Die Athlet*innen bestätigen mit Unterzeichnung der Teilnahmebedingungen, dass sie eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und Swiss Paralympic nicht für allfällige Schäden haftbar gemacht wird.

8.3 Reisegepäck – und Reiseannulationsversicherung

Von Swiss Paralympic wird keine Reisegepäck- oder Reiseannulationsversicherung abgeschlossen. Die Athlet*innen sind verpflichtet, selber eine entsprechende Versicherung abzuschliessen (Achtung: Kreditkarten-Reiseversicherungen sind in den meisten Fällen ungenügend und gelten nur, wenn man die Reisen mit der eigenen Kreditkarte bezahlt hat!). Die Athlet*innen bestätigen mit Unterzeichnung der Teilnahmebedingungen, dass sie eine Reisegepäck- und Reiseannulationsversicherung abgeschlossen haben und Swiss Paralympic nicht für allfällige Schäden haftbar gemacht wird.

8.5 Den Athlet*innen wird empfohlen, ihre persönliche Versicherungssituation mit einem Versicherungsfachmann hinsichtlich möglicher Deckungslücken periodisch sorgfältig zu prüfen. Weiter empfiehlt Swiss Paralympic, dass Athlet*innen eine private Rechtsschutz-Versicherung abschliessen.

Artikel 9 – Beginn, Dauer und Beendigung der Teilnahmebedingungen

9.1 Mit der Unterzeichnung der vorliegenden Teilnahmebedingungen wird ein Vertragsverhältnis abgeschlossen. Die Teilnahmebedingungen werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gelten für alle EM- und WM-Teilnahmen bis zum offiziellen Rücktritt des/der Athlet*in, der schriftlich mitgeteilt werden muss.

Artikel 10 – Verletzung der Teilnahmebedingungen, Sanktionen

10.1 Bei Verletzung der Teilnahmebedingungen oder Fehlverhalten des/der Athlet*in ist Swiss Paralympic berechtigt, disziplinarische Massnahmen (insbesondere Verweis, Suspendierung und Geldbussen in angemessener Höhe) auszusprechen. Als Fehlverhalten gelten jegliche Verstösse gegen die genannten Bestimmungen. Die ausgesprochene Massnahme soll verhältnismässig sein. Bei Zuwiderhandlungen im Rahmen einer Swiss Paralympic-Delegation können die effektiven Kosten oder ein Teil davon in Rechnung gestellt werden. Schwere Vergehen können den Ausschluss von offiziellen Anlässen von Swiss Paralympic zur Folge haben.

10.2 Dem/der Athlet*in wird vor der Verhängung einer Massnahme die Möglichkeit gegeben, sich schriftlich zum vorgeworfenen Sachverhalt zu äussern. Hierzu wird ihm/ihr eine 14-tägige Frist eingeräumt. Gegen ausgesprochene Sanktionen besteht das Rekursrecht. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung schriftlich bei der Rekurskommission einzureichen.

Die Rekurskommission setzt sich als stiftungsinterne Rekursinstanz ausschliesslich aus Angehörigen von Swiss Paralympic zusammen. Sie besteht aus dem Präsidium (oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretung), einem ordentlichen Mitglied des Stiftungsrats und einem/einer vom Stiftungsrat gewählten Athlet*innenvertreter*in, der/die aktives Mitglied eines nationalen Kaders ist.

10.3 Entscheide der Rekurskommission von Swiss Paralympic können innerhalb von 30 Tagen ans TAS (Tribunal Arbitral du Sport) weitergezogen werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des TAS. Die Parteien vereinbaren, jeden Streitfall endgültig und nach den Regeln des Schiedsverfahrens des Tribunal Arbitral du Sport (TAS), Lausanne, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, entscheiden zu lassen. Anzuwenden ist Schweizerisches Recht.

Artikel 11 – Ethik-Statut des Schweizer Sports

Die Stiftung Swiss Paralympic Committee setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie sowie ihre Organe dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Stiftung Swiss Paralympic Committee anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien.

Die Stiftung Swiss Paralympic Committee, ihre Organe und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports («Ethik-Statut») genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. Die Stiftung Swiss Paralympic Committee sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der Stiftung Swiss Paralympic Committee angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Genehmigt in Nottwil am 5. Dezember 2022

Swiss Paralympic Committee
Fachkommission Sport (FAKO)

Ort/Datum:

Name Vorname, Athlet*in